

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Geplante Änderungen auf Bundesebene zur Abschiebep Praxis

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 08.08.2023 - Drs. 19/2054
an die Staatskanzlei übersandt am 09.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 23.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Onlinebericht der *Bild*¹ vom 03.08.2023 will die Bundesinnenministerin die Abschiebehaft für abgelehnte Asylbewerber von bis zu zehn auf bis zu 28 Tage verlängern.

Einem Onlinebericht des RBB² vom 07.08.2023 ist zu entnehmen, dass die Bundesinnenministerin Clan-Mitglieder auch dann abschieben lassen will, wenn ihnen keine Straftaten nachgewiesen werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung erstellt, der als Grundlage für eine Erörterung auf fachlicher Ebene mit Ländern und Kommunen dienen soll. Der Diskussionsentwurf setzt in Teilen den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler vom 10. Mai 2023 um, dem auch Niedersachsen zugestimmt hat. Niedersachsen wird sich in den anstehenden Abstimmungsprozess konstruktiv einbringen, dem ausstehenden Ergebnis aber nicht vorgreifen.

1. Wie steht die Landesregierung zur angestrebten Verlängerung der Abschiebehaft von bis zu zehn Tagen auf bis zu 28 Tage?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die angestrebte Erleichterung der Abschiebung von Clan-Mitgliedern?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

¹ <https://www.bild.de/politik/inland/news-inland/abgelehnte-asylbewerber-faeser-will-abschiebehaft-verlaengern-84913568.bild.html>

² <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/08/berlin-bundesinnenministerin-faeser-clans-abschiebungen.html>

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Amtsantritt getroffen, um, wie angekündigt, die kommunalen Ausländerämter zu stärken?

Die Landesregierung geht bei der Beantwortung der Frage davon aus, dass sie sich nicht speziell auf den Bereich der Rückführungen, sondern auf die Situation der 52 kommunalen Ausländerbehörden in Niedersachsen insgesamt bezieht, deren Aufgabenstellung aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen umfasst (§ 71 Abs. 1 AufenthG). In Niedersachsen wurden diese Aufgaben den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den großen selbstständigen Städten übertragen.

Im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es den genannten kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit, über die Stärkung der organisatorischen und personellen Ausgestaltung ihrer Aufgabenerledigung selbst zu entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) versteht die ihm obliegende Aufgabe der Fachaufsicht in diesem Rechtsgebiet auch als Servicefunktion gegenüber den kommunalen Ausländerbehörden. So findet ein fachlicher Austausch nicht nur im Rahmen regelmäßiger sowie anlassbezogener Dienstbesprechungen statt; das MI steht auch zur Klärung von Einzelfragen zur Verfügung. Insbesondere gegenüber dem für die bundesgesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Aufenthaltsrecht verantwortlichen Bund sieht sich das MI als Sachwalter der kommunalen Ausländerbehörden an, indem Regelungen zur Entlastung der Ausländerbehörden eingefordert und unterstützt sowie zu Mehrbelastungen führende Regelungen und Verfahrensabläufe möglichst abgewehrt werden.

Im Ergebnis des zweiten Flüchtlingsgipfels zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und den Ländern und Kommunen vom 16.02.2023 wurde mit allen Beteiligten u. a. ein sogenannter Follow-up-Prozess vereinbart. Ziel dieses Prozesses war, konkrete Ergebnisse und praxistaugliche Lösungen zu erarbeiten. Hierzu wurden vier Arbeitsgruppen (sogenannter Cluster) eingerichtet, von denen sich eine mit dem Thema der Entlastung der Ausländerbehörden und Verschlankung der Prozesse beschäftigte.

Hierzu wurde u. a. ein umfangreicher Katalog mit Änderungen im Aufenthaltsrecht wie auch in der praktischen Verfahrensweise erarbeitet. Dies betrifft u. a. die Entlastung der Ausländerbehörden im Visumverfahren, indem Visa zur Erwerbs- und Bildungsmigration von den deutschen Auslandsvertretungen gleich für die Höchstdauer von zwölf Monaten erteilt werden sollen, um so Vorsprachen bei den Ausländerbehörden zur Verlängerung im Inland zu vermeiden, und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte um drei Jahre (anstatt einem Jahr). Einige dieser Entlastungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (so beispielsweise der Abbau des Zustimmungserfordernisses der Ausländerbehörden in Visumverfahren, der Erlass von Globalzustimmungen der Länder, die das individuelle Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden in Visumverfahren ersetzen und die Erteilung längerfristiger Visa zu Erwerbs- und Bildungszwecken durch die deutschen Auslandsvertretungen) oder sind Teil der vom BMI vorgelegten Diskussionsentwürfe zur Verbesserung der Rückführung bzw. zur Anpassung von Datenüberemittlungsvorschriften (so beispielsweise eine längere Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und der Verzicht auf die Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels [Scheckkarte] bei Passwechsel sowie eine längere Gültigkeitsdauer von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose, jeweils bei Inhaberinnen und Inhabern unbefristeter Aufenthaltstitel).

(Verteilt am 24.08.2023)